Handwerkskammer
Region Stuttgart

Ausnahmebewilligung nach § 8 und § 9 der Handwerksordnung (HwO)

Bitte füllen Sie die Unterlagen vollständig aus und legen Sie alle Nachweise bei. Bei postalischer Einreichung benötigen wir die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung. Reichen Sie bitte alle ausländischen Dokumente mit offizieller Übersetzung ein. Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 6 und Seite 7!

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung im Sonderbewilligungsverfahren nur auf Grundlage Ihrer eingereichten Dokumente getroffen wird. Die Handwerkskammer Region Stuttgart holt keine zusätzlichen Einkünfte ein.

Handwerkskammer Region Stuttgart
Postfach 10 21 55
70017 Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle mit folgendem zulassungspflichtigen Handwerk/Teiltätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks

Persönliche Daten (Antragsteller)

Vorname	
Name, Geburtsname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Landkreis	
Geburtsdatum	**Geburtsort**
Staatsangehörigkeit	
Telefon	**E-Mail-Adresse**
Datum	**Familienstand**
Anzahl / Alter der Kinder	
Abweichende Rechnungsadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Anlagen: ..... Zeugnisse beziehungsweise Bestätigungen

Unter Anschluss von Zeugnissen beziehungsweise Bestätigungen beantrage ich eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle, da ich die Meisterprüfung nicht abgelegt habe und die unter Punkt 1 dargelegten Gründe ein Abgehen von der Regel der Meisterprüfung rechtfertigen können.

Ich beabsichtige, mich am (TT.MM.JJJJ):

in (Ort, Straße)

mit voraussichtlich **Beschäftigten selbständig zu machen.**

Es handelt sich um (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ die Neugründung eines Betriebs (bitte etwaige weitere Gesellschafter angeben):

☐ die Übernahme des Betriebs von:

☐ den Eintritt als Teilhaber in den Betrieb von:

☐ Einzelunternehmen

☐ GmbH

☐ GbR

☐ weitere Unternehmensform:

☐ als Betriebsleiter eintragen zu lassen. Betriebsstätte bitte angeben:

1. Besondere Gründe für das Vorliegen eines Ausnahmefalles (unbedingt Anmerkung auf Seite 5 und Seite 6 beachten)

Die Angaben sind zu belegen (beispielweise durch Unterlagen, aus denen sich die unzumutbare Belastung der Ablegung der Meisterprüfung ergibt; durch Arbeitszeugnisse über einschlägige verantwortliche Tätigkeiten)

2. Sonstiges

2.1 Soll eine Berufsvereinigung zu Ihrem Antrag gehört werden, gegebenenfalls welche? §8 Abs. 3 HwO

☐ **nein** ☐ **ja:**

2.2 Haben Sie schon Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung besucht und etwa schon einzelne Teilprüfungen abgelegt (bejahendenfalls bitte Näheres ausführen und Nachweise hierzu einreichen)?

☐ **nein** ☐ **ja:**

2.3 Beabsichtigen Sie die Meisterprüfung künftig nachzuholen bzw. Vorbereitungskurse zu besuchen?

☐ **nein** ☐ **ja**

2.4 Haben Sie bereits einmal eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragt? Wann, bei welcher Behörde und für welches Handwerk?

☐ **nein** ☐ **ja:**

2.5 Für den Fall, dass mir die Ausnahmebewilligung erteilt wird, bitte ich die Handwerkskammer Region Stuttgart, mich mit einem Betrieb des betreffenden Handwerks in die Handwerksrolle einzutragen. Mir ist bekannt, dass hierdurch weitere Kosten (Eintragungsgebühr, jährlicher Mitgliedsbeitrag) entstehen. **Ich bestätige mit meiner Unterschrift auf Seite 5 dies zur Kenntnis genommen zu haben.**

3. Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zum selbständigen Betrieb des Handwerks als stehendes Gewerbe (unbedingt Anmerkung auf Seite 6 und 7 beachten)

3.1 Ausbildungszeit (bitte Zeugnis beifügen)

Beginn	**Ende**
Ausbildungsberuf	
Betrieb	
Ort	

3.2 Bestandene Prüfungen (bitte Zeugnisse beifügen)

Art der Prüfung	Beruf	Zeitpunkt (genaues Datum)	Prüfungsort

3.3 Aufstellung über Berufstätigkeit/selbständige Erwerbstätigkeit (Bitte sämtliche Unterlagen wie Arbeitsbescheinigungen usw. beifügen.)

Lückenlose und zeitlich fortlaufende Darstellung der gesamten Tätigkeit ab Beendigung der Ausbildungszeit einschließlich des Besuchs von Fachschulen und beruflichen Fortbildungslehrgängen, Wehrdienst usw. **bis zum Zeitpunkt dieser Antragstellung**. Sofern Sie bereits im beantragten Handwerk beschäftigt oder tätig waren, unbedingt entsprechende Nachweise beifügen.

Nr.	von	bis	Ausgeübte Tätigkeit	Name, Art und Ort des Betriebes oder der Schule usw.	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Ich versichere, dass die Angaben richtig und vollständig sind und beantrage die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 HwO.

Bitte drucken Sie den Antrag aus und reichen diesen als Original per Post bei uns ein und achten Sie darauf, dass dieser eigenhändig vom Betriebsinhaber, allen Gesellschaftern oder dem Geschäftsführer unterzeichnet werden muss. Anträge mit digitaler Unterschrift sind nicht zugelassen.

.....	.....
Ort und Datum	Unterschrift

Alle Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter **www.hwk-stuttgart.de/datenschutz**

Anlagen

- Aus dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
- Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit nach der Handwerksordnung vom 20. Juli 2004
- Merkblatt Gebühren im Sonderbewilligungsverfahren

Aus dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

(In der derzeit gültigen Fassung)

§ 1 HwO (Handwerksbetrieb)
(1) Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Personengesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

§ 7 HwO (Eintragungen in die Handwerksrolle)
(1) Als Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks wird eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche zulassungspflichtige Handwerke sich so nahestehen, dass die Beherrschung des einen zulassungspflichtigen Handwerks die fachgerechte Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des anderen zulassungspflichtigen Handwerks ermöglicht (verwandte zulassungspflichtige Handwerke).

(3) In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO oder § 9 Abs. 1 HwO oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 50 b für das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein diesem verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt.

(7) In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer für das zu betreibende Gewerbe oder für ein mit diesem verwandtes Gewerbe eine Ausübungsberechtigung nach § 7 a oder § 7 b besitzt.

§ 8 HwO (Ausnahmebewilligung)
(1) In Ausnahmefällen ist eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmebewilligung) zu erteilen, wenn die zur selbständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn der Antragsteller eine Prüfung auf Grund einer nach § 42 dieses Gesetzes oder § 53 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.
(2) Die Ausnahmebewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt und auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe gehören; in diesem Falle genügt der Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit nach der Handwerksordnung vom 12. September 2006

§ 3
Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß §§ 8 und 9 der HwO sind die Handwerkskammern.

Anmerkung
Voraussetzung für den Erhalt einer Ausnahmebewilligung nach §§ 7 Abs. 3, 8 HwO, die im Handwerkskammerbezirk von der Handwerkskammer Region Stuttgart erteilt wird, ist

a) der Befähigungsnachweis

und

b) das Vorliegen eines Ausnahmefalles.

Zum Befähigungsnachweis:
Die nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten müssen grundsätzlich etwa denjenigen entsprechen, die von einem Berufsbewerber verlangt werden, der die Meisterprüfung mit Erfolg ablegen will. Wer eine Ausnahmebewilligung erlangen will, muss demnach die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft ausführen können und die notwendigen fachtheoretischen Kenntnisse sowie die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungswesen, in der Wirtschaftslehre und im Rechts- und Sozialwesen besitzen. Reichen Sie alle Unterlagen ein, die einen Rückschluss auf die im Verfahren nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglichen. Hier sind insbesondere Arbeitszeugnisse, Aus- und Fortbildungsscheine, Referenzen u.ä. gemeint.
Kann nach Überzeugung der Handwerkskammer Region Stuttgart anhand der eingereichten Unterlagen nicht festgestellt werden, ob ein Berufsbewerber diese Voraussetzung erfüllt, so wird ihm, sofern ein Ausnahmefall vorliegt, Gelegenheit gegeben, seine Befähigung in einer freiwilligen Kenntnisprüfung vor Sachverständigen zu beweisen. Diese Kenntnisprüfung orientiert sich am Einzelfall und kann mündlich, schriftlich und oder als Arbeitsprobe durchgeführt werden. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Zum Ausnahmefall:
Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für den Berufsbewerber ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Bei der Beurteilung dieser Frage sind die Gesamtumstände eines jeden Einzelfalles zu berücksichtigen. Zu den zu berücksichtigenden Personen sollen z. B. diejenigen gehören, die als Unselbständige im Handwerk oder in der Industrie in entsprechenden verantwortlichen Stellungen tätig sind und diejenigen, denen aufgrund des Alters (ab vollendetem 47. Lebensjahr) die Ablegung einer Meisterprüfung unzumutbar ist.

Handwerkskammer Region Stuttgart
Unternehmensservice – Handwerksrolle
Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart

Merkblatt Gebühren im Sonderbewilligungsverfahren

Für die Ausnahmebewilligungen nach § 8 und § 9 der Handwerksordnung sowie die Ausübungsberechtigungen nach § 7 a und § 7 b der Handwerksordnung fallen folgende Gebühren an:

	Gebühr
Sachkundeprüfung im betriebswirtschaftlichen Bereich	175,00 €
Sachkundeprüfungen in den fachlichen Bereichen (Praxis und Fachtheorie) Gebühren fallen individuell (je nach Handwerk)	individuell
Erteilte Sonderbewilligung	300,00 €
Freiwillige Antragsrücknahme	50,00 €
Förmliche Abweisung	150,00 €
Evtl. spätere Eintragung in die Handwerksrolle	150,00 €

Bitte senden Sie dieses Merkblatt zusammen mit dem Antrag an uns zurück.
Ohne dieses Merkblatt wird Ihr Antrag nicht bearbeitet.

…….. ……..
Ort und Datum Unterschrift